



Fachbereich: Fachdienst Bauen
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage BV/042/2023

Sitzung öffentlich/öffentlich

Gremium	Beteiligung	Entscheidung	am
Hauptausschuss		Vorberatung	28.03.2023
Stadtvertretung		Entscheidung	03.04.2023

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Tönning

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Entschädigung von Fraktionsvorsitzenden nach § 9 Absatz 1 Nr. 7 der Entschädigungsverordnung SH und § 5 Absatz 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Tönning war es zu Unstimmigkeiten gekommen. Diese resultierten aus einer falschen Bestimmung in der Entschädigungssatzung bezüglich der Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. In § 1 Absatz 1 der rechtskräftigen Entschädigungssatzung ist derzeit bestimmt, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO erhält. In § 6 Absatz 1 EntschVO ist bestimmt, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden (Tönning ist gemäß § 48 Absatz 1 GO ehrenamtlich verwaltete Gemeinde) in Gemeinden bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.482,00 € pro Monat erhalten. Nach § 6 Absatz 2 EntschVO kann sich der Entschädigungssatz sogar um 35 % erhöhen, wenn die Gemeinde keinem Amt angehört. Diese Bestimmung könnte zunächst auch auf die Stadt Tönning anzuwenden sein, da die EntschVO keine direkte Differenzierung zwischen ehrenamtlich verwalteter Gemeinde mit ehrenamtlicher Bürgermeister/ehrenamtlichem Bürgermeister und ehrenamtlich verwalteter Gemeinde mit hauptamtlicher Bürgermeisterin/hauptamtlichem Bürgermeister trifft. Gemäß § 1 Absatz 2 EntschVO ist eine Aufwandsentschädigung allerdings ein pauschaler Auslagenersatz und eine Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko. Deutlich wird der Umstand, dass eine Aufwandsentschädigung nur für eine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wird, aus § 135 Absatz 1 Nummer 5 GO, welcher die Verordnungsermächtigung für die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamten

und –beamte enthält. Die Bürgermeister/Der Bürgermeister der Stadt Tönning ist hauptamtlich tätig. Insofern gelten für sie/ihn die Bestimmungen der KomBesVO. Gemäß § 10 Absatz 1 dieser VO erhalten hauptamtliche Bürgermeister/innen in Gemeinden (Städten) mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 145,00 €.

Die vorliegende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung stellt nun klar, dass

- a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 10 Absatz 1 der Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von 145,00 € erhält und
- b) die Fraktionsvorsitzenden auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 Nr. 7 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148,20 € (ein Zehntel des Satzes nach § 6 Absatz 1 Entschädigungsverordnung) erhalten.

Die in 2022 zunächst zu niedrig gezahlten Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden wurden zwischenzeitlich ausgeglichen. Die Bürgermeisterin hatte bereits für das gesamte Jahr 2023 die niedrigere Aufwandsentschädigung nach § 10 Absatz 1 Kommunalbesoldungsverordnung erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

keine Stellungnahme erforderlich

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Es entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt. Der höhere Entschädigungssatz für die Fraktionsvorsitzenden war bereits angesetzt worden.

Die Verwaltung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Tönning in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung der Vorlage der Verwaltung.

Bürgermeisterin

Fachdienstleiter

Mitarbeiter/in